



Bernd K. Jacob, 1. Vorsitzender
Gerd Schülke, Stellvertreter
Andrea Sobbe, Schatzmeisterin
Martina Malzkorn, Beisitzerin
Daniel Klandt, Beisitzer

Tel. 0176/19790249
vorstand@kirchliche-friedhoefe.de
www.kirchliche-friedhoefe.de

Vereinsregister Hamburg: VR22877

Beitragsordnung

des **Vereins zur Förderung des Friedhofswesens in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland e.V.**

I. Grundlage

Die Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung bildet §6 der Vereinssatzung in der Fassung vom 23. September 2015.

II. Solidaritätsprinzip

Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben entsprechend den satzungsmäßigen Bestimmungen erfüllen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Diese Beitragsordnung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins zur Förderung des Friedhofswesens in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland e.V. beschlossen.

2. Diese Beitragsordnung ist bindend für alle Gründungsmitglieder, sowie für alle Mitglieder, die dem Verein zu einem späteren Zeitpunkt beitreten.

3. Die Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der Beiträge wird künftig durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt jeweils bis zum 31. Dezember des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

2. Die Beitragshöhe für Mitglieder nach §4 (1) und (2) der Vereinsatzung beträgt jährlich:

a) Für Körperschaften mit Friedhofsträgerschaft:

€ 1,50 / Bestattungsfall des Vorjahres,

mind. jedoch € 40,00.

b) Für Körperschaften ohne Friedhofsträgerschaft:

€ 150,00.

3. Die Beitragshöhe für Fördermitglieder nach §4 (3) der Vereinssatzung beträgt jährlich € 375,00.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Anschrift umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

5. Bei Vereinseintritt ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

6. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung erlischt erst mit dem Vereinsaustritt. Hierbei sind die Bestimmungen des § 5 der Satzung maßgebend.

7. Mitglieder mit Friedhofsträgerschaft nach 2.a) („ordentliche Mitglieder“) haben dem Vorstand bis zum 31. März, eines jeden Jahres die Bestattungszahlen des Vorjahres wahrheitsgemäß mitzuteilen. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine entsprechende Mitteilung, so wird die bisher bekannte Bestattungszahl als Grundlage für die Ermittlung des Jahresbeitrags verwendet.

8. Nach erfolgter Rechnungsstellung sind die Mitgliedsbeiträge bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.

Lübeck, den 4. Dezember 2025